

# Potentialabschätzung Brutvögel

## BP 48 „östlich Schierlingsdamm“

### Gemeinde Cappeln



Huntlosen, September 2020

# Potentialabschätzung Brutvögel

**BP Nr. 48**  
**„östlich Schierlingsdamm“**

**Gemeinde Cappeln**  
**(LK Cloppenburg)**

**2020**

**Auftraggeber:**

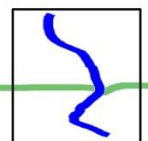
***Gemeinde Cappeln***

Am Markt 3  
49689 Cappeln

**Ausführung:**

***Büro für Biologie  
und Umweltplanung***

Dipl.-Biologe Dr. Tim Roßkamp  
Im Fladder 13  
26197 Huntlosen  
Tel. 0170-7323536  
[www.umweltplanung-rosskamp.de](http://www.umweltplanung-rosskamp.de)  
[info@umweltplanung-rosskamp.de](mailto:info@umweltplanung-rosskamp.de)



## 1 VERANLASSUNG

Die Gemeinde Cappeln möchte den bestehenden BP Nr. 8 nach Osten erweitern und beabsichtigt daher die Aufstellung des BP 48 (mit einer Überplanung des BP Nr. 8). Geplant ist eine Gewerbeansiedlung. Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf Arten und Lebensgemeinschaften beurteilen zu können, wird eine Brutvogel-Potentialabschätzung vorgenommen.

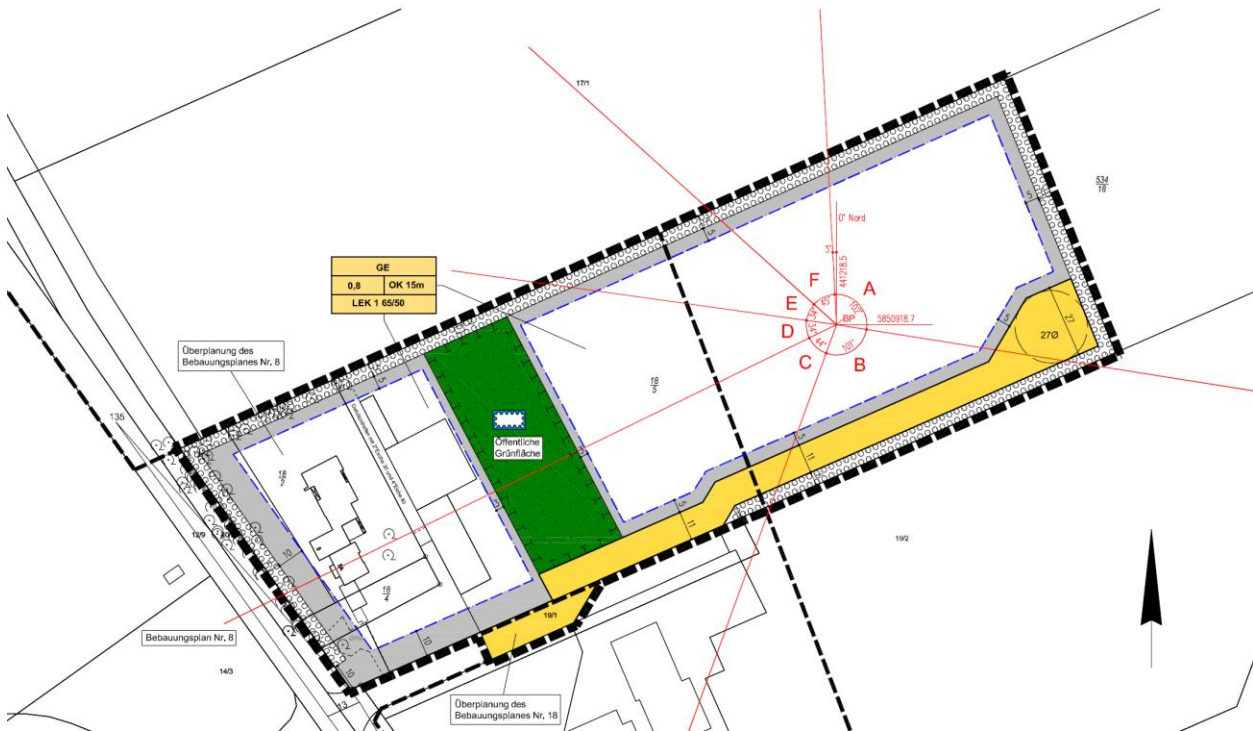


Abb.1: Geltungsbereich von BP Nr. 48.

## 2 KURZBESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Der westliche, an den Schierlingsdamm grenzende Teilbereich des Geltungsbereiches wird von privat und gewerblich genutzten Gebäuden, Siedlungsgehölzen, Zierrasen sowie Abstellflächen geprägt. Nach Osten schließt sich ein ca. 50 m breiter, ungenutzter Streifen mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur an. Der östliche Teil des Geltungsbereiches wird als Acker genutzt. Ca. 60 m östlich des Geltungsbereiches liegt ein kleiner Mischwald (rel. junge Birken, Erlen und Fichten). Im Norden und Osten grenzt der Geltungsbereich an Ackerflächen, im Süden an Intensivgrünland sowie an die Gebäude und Freiflächen eines Reitstalles.

Durch den Eingriff unmittelbar betroffen sind eine Ackerfläche sowie eine halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte. Zwischen bestehender Bebauung im westlichen Teil des Geltungsbereiches und den neuen Gewerbeflächen im Osten verbleibt eine öffentliche Grünfläche mit Regenrückhaltebecken.



Abb. 2: Blick von Osten auf das Plangebiet (31.08.2020).



Abb. 3: Blick von Süden auf das Plangebiet (31.08.2020)



**Abb. 4: Blick von Südosten auf das Gelände des südlich des Geltungsbereiches liegenden Reitstalles.**

### 3 BRUTVOGELPOTENTIALABSCHÄTZUNG

#### 3.1 Methoden

Die Brutvogelpotentialabschätzung erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Biotoptypen. Weiterhin wurden die Ergebnisse einer im Jahr 2020 in unmittelbarer Nähe des Plangebietes durchgeführten Brutvogelkartierung (BP 50 Balskamp) berücksichtigt. Betrachtet wurde der Geltungsbereich zuzüglich eines Puffers von 50 m. Die Geländebegehung erfolgte am 31.08.2020.

#### 3.2 Ergebnisse

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen ist im Untersuchungsgebiet mit folgenden Brutvogelarten zu rechnen:

Tab. 1: Artenliste potentiell vorkommender Brutvögel des Plangebietes

Art	Brut- typ	Gef.- Kat. D / Nds / TL West	EU- VRL	Schutz BNat SchG	Brut- nach- weis	pot. vor- kom- mend
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	F					X
Austernfischer ( <i>Haematopus ostralegus</i> )	B					X
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	Hh,N					X
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	H					X
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	F					X
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )	H					X
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	F					X
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )	F					X
Fasan ( <i>Phasianus colchicus</i> )	B					X
Feldsperling ( <i>Passer montana</i> )	H	V / V / V				X
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )	F	- / V / V				X
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	B	V / V / V				X
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	F					X
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	N,Hh					X
Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> )	H,N	V / V / V				X
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )	F					X
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	H					X
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )	G	3 / V / V			X	
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	F					X
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	G	3 / 3 / 3			X	
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	F					X
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	B					X
Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )	F					X
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	H	3 / 3 / 3				X
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	F	- / V / V				X
Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> )	F					X
Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )	F,N					X
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	B					X

**Brutttyp:** B = Bodenbrüter, F = Freibrüter, H = Höhlenbrüter, Hh = Halbhöhlenbrüter; N = Nischenbrüter

**Gef.-Kat.** = Gefährdungskategorie für Deutschland (D), Niedersachsen und Bremen (Nds.), Rote Liste-Region Tiefland West (TL-W) (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNBERG & AL 2015): 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste.

**EU-VRL:** EU-Vogelschutzrichtlinie, I = Arten Anhang II

**Schutz:**s = streng geschützte Art nach BNatSchG

Alle potenziellen Brutvogelarten („europäische Vogelarten“) des Untersuchungsgebietes sind besonders geschützt (i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Streng geschützte Arten sind nicht zu erwarten. Als Arten der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens (Krüger et a. 2015) kommt die Rauchschnalbe im Untersuchungsgebiet vor. Auch das Vorkommen des gefährdeten Stars ist zu erwarten.

In den Siedlungsgehölzen und Ziergärten sind Amsel, Buchfink, Mönchs- und Gartengrasrnücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Singdrossel, Stieglitz, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp zu erwarten.

Auf dem Gelände des südlich angrenzenden Reitstalles brüten Mehl- und Rauchschnalben. Weiterhin sind hier Bachstelze, Feld- und Haussperling, Hausrotschwanz, und Türkentaube zu erwarten.

Im östlich des Plangebietes liegenden Mischwald könnten potentiell Amsel, Buchfink, Buntspecht, Blau- und Kohlmeise, Heckenbraunelle, Mönchsgasrnücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Zaunkönig und Zilpzalp vorkommen.

In der Ruderalflur, dem Intensivgrünland sowie den Ackerflächen könnten Dorngrasrnücke, Fasan und Goldammer brüten.

#### 4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG

Im Folgenden wird dargestellt, ob ein Verstoß gegen die Artenschutzbestimmungen bei der Umsetzung der Planung zu befürchten ist. Es muss bei diesen Überlegungen zwischen den baubedingten und den betriebsbedingten Störungen unterschieden werden.

##### **Verbot 1**

*„Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu nehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Eine Tötung der Vögel- im Zuge der Baumaßnahme (z. B. nicht flügger Nestlinge) ist nicht zu erwarten, wenn die Baufeldfreiräumung im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgt. In diesem Zeitraum haben die Vögel ihr Brutgeschäft abgeschlossen.

Auch eine betriebsbedingte Tötung der besonders geschützten Arten ist in dem geplanten Gewerbegebiet eher unwahrscheinlich.

*Sollten die Baumaßnahmen außerhalb des vorstehend genannten Zeitfensters beginnen, ist durch eine vorherige Untersuchung sicher zu stellen, das es nicht zu einem Verbots-tatbestand kommt.*

**Durch das geplante Vorhaben kommt es daher weder bau- noch betriebsbedingt zu einer Tötung besonders geschützter Arten.**

##### **Verbot 2**

*„Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Eine erhebliche Störung der wild lebenden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten kann ausgeschlossen werden. In unmittelbarer Nähe des Planungsraumes finden sich allenfalls Fortpflanzungsstätten von siedlungstypischen Brutvögeln. Diese Arten sind an Störungen, wie sie durch die geplante Baumaßnahme entstehen könnten, angepasst und werden ihre Brut deshalb nicht aufgeben. Auch eine Störung der im Mischwald brütenden Arten ist aufgrund eines hinreichend großen Abstandes zur Eingriffsfläche nicht zu erwarten.

Eine betriebsbedingte Störung wird ebenfalls ausgeschlossen.

**Durch das geplante Vorhaben kommt es daher weder bau- noch betriebsbedingt zu einer Störung besonders geschützter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.**



### **Verbot 3**

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dabei nur solche gemeint, die räumlich abgrenzbar ganz regelmäßig genutzt werden, d. h. solche Stätten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Lage und Einzigartigkeit regelmäßig wieder genutzt werden (z. B. Eisvogelhöhlen, oder alte, regelmäßig aufgesuchte Spechthöhlen).

Entsprechende Strukturen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

**Durch das geplante Vorhaben kommt es daher nicht zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten.**

***Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auf. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.***